

Satzung für SERVAS GERMANY e.V.

In der Fassung vom 22.6.2002, geändert am 24. und 25.9.2005,
am 3.10.2014 und am 2.10.2016 (in Kraft tretend am 1.1.2017)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SERVAS GERMANY" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dossenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck von SERVAS GERMANY ist es, den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern; der Verein versteht sich als Friedensorganisation. Frieden, Freundschaft, Fähigkeit zu Vertrauen und zu friedlichen Konfliktlösungen, politische, weltanschauliche, ethnische und kulturelle Toleranz, Achtung der Würde des einzelnen Menschen und soziale Gerechtigkeit sind Werte, die der Verein als ständige Aufgabe auf nationaler Ebene zu verwirklichen anstrebt und auf internationaler Ebene unterstützt.
- (2) SERVAS GERMANY dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem SERVAS GERMANY

- a) Veranstaltungen (Tagungen, Workshops, Projektstage, Städtepartnerschaften u.ä.) auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene durchführt bzw. unterstützt, bei denen über Umsetzungsmöglichkeiten für die Lebenspraxis für die gemäß § 2 Absatz 1 angestrebten Werte informiert und zur Meinungsbildung angeregt wird sowie diese aktiv erprobt werden;
- b) Veröffentlichungen herausgibt bzw. Publikationen anderer unterstützt, in denen über die in § 2 Absatz 1 genannten Werte und deren Möglichkeiten zur Verwirklichung informiert wird;
- c) Einrichtungen und Institutionen sowie in das öffentliche Leben einwirkende Organisationen berät hinsichtlich der Möglichkeiten einer aktiven Völkerverständigung sowie friedlicher Konfliktlösungsstrategien;
- d) Aktivitäten und Projekte zur Friedenserziehung in der Bildungs- und insbesondere Jugendarbeit durchführt oder fördert;
- e) Begegnungen über nationale Grenzen hinweg aktiv fördert mit dem Ziel, Erfahrungsräume zum Erleben vorurteilsfreier, toleranter und damit friedensfördernder zwischenmenschlicher Umgangs- und Lebensformen zu schaffen. Dazu pflegt SERVAS GERMANY ein Netzwerk von Betreuern, die ausländische Besucher in Deutschland bei dieser Erfahrungsbildung unterstützen und begleiten sowie Deutsche dahingehend intensiv beraten, wie sie ihrerseits bei ihren Besuchen im Ausland die gemäß § 2 Absatz 1 angestrebten Werte lebensnah verwirklichen können.

§ 4 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich im wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen sowie privaten und öffentlichen Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Kassen und Konten werden nach kaufmännischen prinzipienordnungsgemäß geführt und geprüft.

§ 5 Internationale Verbandsmitgliedschaft

Unbeschadet der Mitgliedschaft bei SERVAS INTERNATIONAL strebt SERVAS GERMANY e.V. national und international die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die sich nach ihren Statuten zu den gleichen Zwecken und Werten bekennen. Das schließt die Möglichkeit von Mitgliedschaften ein.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein SERVAS GERMANY ist möglich als

- a) Mitglied,
- b) Ehrenmitglied.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein SERVAS GERMANY kann werden
 - a) jede volljährige natürliche Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand im Einzelfall;
 - b) jede juristische Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz hat.

Die Mitgliedschaft erfordert ein Bekenntnis zu den Zielen von SERVAS GERMANY.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme als Mitglied ab, so ist die betroffene Person mit schriftlicher Begründung über die Entscheidung zu unterrichten. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen beim Vorstand schriftlich eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- (3) Das Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsregelung ergibt. Der Beitrag ist zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Antragsrecht sowie vollen Sitz und Stimme.

§ 8 gestrichen

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft im Verein SERVAS GERMANY einzelnen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszweckes erworben haben.

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Das Ehrenmitglied hat die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds. Von der Beitragspflicht ist es befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein SERVAS GERMANY endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit dem Wegfall des ständigen Wohnsitzes bzw. Sitzes i.S. des § 7 Abs. 1,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und gilt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls es in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck oder gegen sonstige Interessen des Vereins, insbesondere gegen Beschlüsse eines Vereinsorganes, verstößt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gesamtvorstand, der dem betroffenen Mitglied zuvor rechtliches Gehör gewähren soll. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und mittels Zugangsnachweis zu übermitteln. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von sechs Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft daraufhin die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

C. Vereinsorgane, Gremien und Funktionen

§ 11 Grundsätze

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand
 3. der Beirat,
 4. der Revisionsausschuss.
- (2) Für besondere Aufgaben können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen.
- (3) Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Vorstandsämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden. Andere Funktionen sollen in der Regel Mitgliedern übertragen werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die anderen Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen oder einvernehmlich eine Sitzung vereinbart wurde. In allen Gremien des Vereins werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, sofern nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltung wird bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Vor einer ausgabenwirksamen Entscheidung soll die Stellungnahme des Schatzmeisters eingeholt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe, Funktionsträger und Mitglieder des Vereins bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Berufung und die Abberufung der Beiratsmitglieder;
 - c) die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Revisionsausschusses;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts des Revisionsausschusses;
 - e) die Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - f) die Regelung des Jahresbeitrages sowie sonstiger Mitgliederpflichten und rechte;
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins einschließlich der Fusion mit einer anderen Organisation;
 - h) die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
 - i) die Rechtsbehelfsentscheidung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die ihr von Mitgliedern vorgelegt werden;
 - k) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
 - l) den Erlass einer Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine solche alsbald einberufen, wenn
 - a) das Wohl des Vereins eine dringliche Beratung und Beschlussfassung des obersten Vereinsorgans zu einem Gegenstand erfordert;
 - b) ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen; in diesem Falle hat die Einberufung innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die Mitglieder und die Ehrenmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Form ist auch durch die Veröffentlichung der Einladung in der Vereinszeitschrift gewahrt. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung bekannt zu machen. Anträge auf Abwahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Funktionsträgern werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sind.
- (7) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. ersten Vorsitzenden,
 2. zweiten Vorsitzenden,
 3. Schatzmeister/in (Kassenwart/in).
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt abwählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann dazu Richtlinien erlassen und ihm Aufträge erteilen. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die abschließende Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 - c) die Repräsentierung von SERVAS GERMANY auf internationaler Ebene.
- (4) Der Vorstand ist in der Zusammensetzung nach Absatz 1 zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder können einander bevollmächtigen.

§ 14 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 15 Revisionsausschuss

- (1) Der Revisionsausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
- (2) Der Revisionsausschuss ist befugt und einmal jährlich verpflichtet, die Geschäftsbücher von SERVAS GERMANY zu prüfen.
- (3) Die Revisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung dieser Satzung enthält, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Zweckes des Vereins.
- (2) Für den Fall, dass das Registergericht im Verfahren über die Eintragung der Satzung oder einer Satzungsänderung oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden, wird der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung von SERVAS GERMANY kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das Vereinsvermögen soll an die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste (Jebensstraße 1, 10623 Berlin) fallen und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 23. September 2001, 11.07 Uhr in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 01. Januar 1993 aufgehoben.

Die vorstehende, geänderte Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2002 in München beschlossen.

Die vorstehende, geänderte Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. und 25.09.2005 in Quern beschlossen.

Die vorstehende, geänderte Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3.10.2014 in Naunhof beschlossen.

Die vorstehende, geänderte Fassung, betreffend die Streichung der Fördermitgliedschaft und die Ausnahmeregelung den Wohnsitz eines Mitglieds betreffend in § 7, Abs. 1 a wurde von der Mitgliederversammlung am 2.10.2016 in Rotenburg/Wümme beschlossen. Sie tritt ab 1.1.2017 in Kraft.

Rotenburg/Wümme, den 2.10.2016